

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Große Bauernkrieg

Brandt, Otto H.

Jena, 1925

Landesordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-326070](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326070)

Organisation und Handlungsweise der Bauern

Landesordnung

Item, die ehrsame Landschaft dieser christlichen Vereinigung ist in drei Teil geordnet und geteilt, wie hiernach folgt.

Item, ein Teil oder Quartier mit Namen Baltringen, der andre Teil Bodenseer, der dritte Teil Allgäuer. Jedem Teil soll ein Obrer gesetzt werden.

Bestimmt die Obersten mit Namen:

Item im Teil Baltringen, Ulrich Schmid von Sulmingen.

Item im Teil am Bodensee N.

Item im Allgäuer Haufen, Walter Bach von Ny.

Item, die Obersten sollen eine besondre Losung und Verständigung miteinander haben, wie sich gebührt.

Item, nachdem die obgemeldeten drei Teil als Haufen geteilt sind, so ist in jedem Haufen auch ein Obrer verordnet und vier Rät.

Item, weiter ist beredet und beschlossen, daß niemand keine Post schriftlich noch mündlich von dem einen Quartier oder Teil in das andre ohn Befehl des Obersten ausgehen lasse, damit Sturm und anderer unnötiger Aufruhr verhütet werde. Und so es von andern angezeigt wird, soll es nit gelten und sich niemand daran kehren.

Item, so ein Quartier angegriffen wird, daß es der andern Quartier oder Hilf bedürftig, so sollen die zween Teil auf die erste Mahnung schicken den zehnten Mann, auf die andere Mahnung den sechsten und auf die dritte den vierten Mann.

Item, bei jeglichem Teil oder Quartier, so angegriffen wird, soll der Sturm nit weiter gehen als zu dem Haufen, der angegriffen wird. Der soll zur Rettung von Land und Leut auf sein, so stark er ist, und die andern Haufen durch die Post gemahnt werden.

Item, die Fähnlein sollen sein rot und weiß, und die Zeichen oder Kreuz sollen auch rot und weiß kreuzweis aufgenäht sein.

Item, es soll ein jeglicher Teil und Quartier ein eigen Regiment besetzen und halten, was dazu gehört, wie Kriegsrecht ist.

Item, jeglicher Oberst im Teil soll eine besondre Verständigung und Losung mit seinem Regiment und mit obern und untern Räten halten, wie sich gebührt.

Item, was die Obersten und Unterobern und Rät und das Regiment vornehmen, schaffen, befehlen und handeln, dem soll die Gemeind bei christlicher Treu gehorsam sein.

Item, es ist der Rät sonderliche, freundliche Bitt, daß jedermann in den Gemeinden brüderlich gen jedermann handle, also daß der Reiche nit meine, der Arme solle tun ebensoviel wie der Reiche, sondern sich gleichsam halten, als ob man von einer Herrschaft eine Steuer auflege, damit es brüderlich zugehe. Und habe jedermann acht auf seinen Rottmeister. Und die, so daheim bleiben, die sollen auch die Wachen besetzen, damit wir unsre Sachen wohl austragen, und bete ein jeder von Herzen ein Paternoster.

Artikel Wenn man umschlägt, komme ein jeder bei Ehr und Eid, wo der Bescheid wird. Und wer nit erscheint, mit dem werde vermöge des Artikels und des Gerichts gehandelt.

Item, alle alten Händel seien hintan gesetzt, und keiner [soll] keinen andern rächen.

Auch so einer eine Straf hat, soll sich keiner seiner annehmen, noch ihn retten; sondern wie vom Gericht oder gemeinen Mann erkannt wird, soll er mit ihm handeln lassen den Profossen oder seine Diener. Der Profosß aber soll hinter Recht mit niemand nichts handeln.

Auch so sich zween oder mehr verleumden, soll der andre Fried machen und dabei bleiben. Und so der Fried dreimal geschrieen wird und nit gehalten, soll er mit Leib und Gut verfallen sein. Auch soll keiner den andern mit keiner langen Wehr als Hellebarde, Spieß schlagen, auch keinen ungewarnt, liegend oder hinterrücks schlagen.

Auch soll keiner aus dem Lager, so man es machen wird, ziehen bei Ehr und Eid. Und so man auf sein muß, es wäre Tag oder Nacht, und einer nit in die Ordnung will oder nachläuft, über denselben soll der Weibel mit Gewalt Macht haben, ihn mit Büchsen oder sonstwie einzutreiben.

Weiter, so man mit den Feinden handeln muß, man gewönne viel oder wenig, das soll auf eine gemeine Beut kommen bei Ehr und Eid. Und so es bei einem Vorrücken sich begäbe, daß man unsre Feind plündern würde, das soll allein durch die Rottmeister geschehen, es würde denn besonders erlaubt.

Item, es seien Städt- oder Dorfleut, so sollen sie dem, was man sie heißt und anweist, Solg tun.

So man zieht, soll dann keiner, er wär, wer er sei, groß oder Klein, aus der Ordnung oder von den Führern — sondern nur die Rottmeister, Surier, Quartiermeister und die dazu verordnet sind — in kein Lager gehen. Desgleichen soll sich auch keiner im Troß finden lassen, sondern bleiben, wo er vom Weibel hinbeschieden wird.

Es soll auch in keinem Lager nichts verkauft werden, es werde denn vom Proviantmeister und Profossen geschagt.